

Stellungnahme der Interessensgemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisueller Unterrichtsmedien (IPAU e.V.) zur öffentlichen Befragung des BMJV zur Umsetzung der EU- Richtlinien im Urheberrecht

verfasst und übersendet am 06.09.2019

Über den Branchenverband

Der IPAU e.V. (<http://www.ipau.de>) vertritt die Interessen der AV-Medienproduzenten und AV-Vertriebsunternehmen im schulischen Bildungsbereich. Produzierende Mitglieder stellen Bildungsmedien selbst her und spezialisierte Vertriebsfirmen werten Filmlicenzen von Kinoverleihern, Fernsehproduzenten und TV-Anstalten im Vertragsverhältnis aus. Für sämtliche Mitglieder ist der Markt der Schulen, kommunalen und konfessionellen Bildstellen und Landesmedienzentren ein Primärmarkt, der auf den Verkauf von Lizenzen basiert. Der Verband ist seit 2017 außerordentliches Mitglied in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).

Der Markt für digitale Bildungsmedien wird von den Mitgliedern des Verbands Bildungsmedien e.V. (VBM e.V.) und den Mitgliedern des IPAU e.V. bedient. Im Vergleich zu den Mitbewerbern aus dem Schulbuchsegment haben die Mitglieder des IPAU e.V. ihren Umsatzschwerpunkt seit Jahren bereits bei digitalen Produktionen, die an Onlinemediatheken, Plattformen und Bildungsclouds für schulische Zwecke lizenziert werden. Die wirtschaftliche Bedeutung physischer Produkte spielt nur noch eine eher untergeordnete Rolle. Die staatliche digitale Mediendistribution der Länder und Kommunen fußt auf die kommerziellen Lizenzen der AV-Medienanbieter (Marktanteil der IPAU-Mitglieder bei Medienzentren ca. 70%) und auf freie Medien, sogenannte Open Educational Resources (OER).

Der schulische AV-Markt in Zahlen:

http://ipau.de/download/FLYER_Urheberrecht_Medien_im_Schulunterricht.pdf

Allgemeine Kommentare zu der Richtlinie

Der IPAU e.V. äußert sich hier nur zu den Bereichen der Urheberrechtsrichtlinie, die den Auswertungsbereich der schulischen Bildung betreffen. Es werden der Artikel 5 und der Artikel 12 kommentiert.

Wir begrüßen, dass die Gesetzgebung dazu beitragen will, klare Regeln für Lehrerinnen und Lehrer und Bildungseinrichtungen für den Einsatz von urheberrechtlich geschütztem Arbeitsmaterial zu schaffen, ohne dabei die Rechteinhaber über Gebühr zu belasten. Damit dieser Ansatz erfolgreich ist, sollten diese folgende Ziele maßgeblich sein:

- Klare Vorgaben, die nicht durch Gerichte interpretiert werden müssen
- Vorgaben, die den Schulen einen Mehrwert bringen
- Vorgaben, die den Rechteinhabern nicht das wirtschaftliche Potenzial der Lizenzierung nehmen und die Produktentwicklung einschränken.

Die zukünftige Bildungsschranke wird aus unserer Sicht zum Erfolg, wenn Schulen und Lehrkräfte kleine Werkteile unkompliziert zu Lehrzwecken einsetzen können. Den Markt für Lizenzen gilt es dahingehend zu schützen, dass direkte Lizenzierungen durch die Rechteinhaber weiterhin stattfinden können. Erst wenn der Bildungsmarkt ein urheberrechtlich stabiles Marktumfeld für Lizenzierungen darstellt, werden qualitative digitale Bildungsmedien dauerhaft in ausreichender Zahl und Qualität im Bildungsmarkt verfügbar sein. Anbieter brauchen verlässliche Marktbedingungen um Lizenzmodelle zu entwickeln, Distributionsportale aufzubauen und Inhalte bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können. Der Staat sollte in diesem Bereich nur in einem sehr engen Maße Schrankenbefugnisse einführen, um den Kräften des Marktes die Chance zu geben, sich über das Modell der direkten Lizenzierungen zu entfalten. Die Schulen sind im Bereich der Digitalisierung im gesellschaftlichen Vergleich leider deutlich abgeschlagen und sie brauchen neben technischen Ressourcen auch starke Bildungspartner aus dem Bereich der Lehrinhalte, die Ihren Wandlungsprozess verlässlich begleiten.

Wir hoffen, dass dem BMJV ausreichend bewusst ist, dass die geplanten Schrankenregelungen einen gravierenden Einschnitt in die Auswertungsarbeit von sehr vielen Rechteinhabern darstellen könnte und bitten um die Beachtung des Drei-Stufen-Tests und die Konformität mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Kommentierung des Artikels 5 (Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten)

Wir meinen, dass sich die Umsetzung des Artikels 5 an dem bestehenden § 60a UrhG ausrichten sollte. Grundsätzlich halten wir die deutsche Bildungsschranke (UrhWissG) in großen Teilen für gelungen, wenn es darum geht, einen Ausgleich der Interessen zwischen dem Bildungspersonal und den Rechteinhabern herbeizuführen. Dennoch sollte diese Reform dafür genutzt werden, um einige Korrekturen vorzunehmen.

Schranke nur mit Lizenzvorbehalt

Es ist nachvollziehbar, dass Lehrkräfte Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werkteile erhalten sollen. Dies sollte aber nur dann über eine Schrankenbefugnis ermöglicht werden, wenn keine Lizenz mit gleichem Nutzungsumfang am Markt angeboten wird. Rechteinhaber sollten Ihre Lizenzangebote gut sichtbar am Markt positionieren, sofern sie diese Rechte wahrnehmen möchten. Hierfür bietet sich der Aufbau von weiteren Lizenzierungsportalen an, die aber nur mit dem notwendigen Investitionsschutz durch die oben genannte Regelung entstehen können.

Schranke nur für Werkteile mit 10% Werkumfang

Die bisherige Schranke des § 60a UrhG ist unserer Meinung mit 15% Werkumfang zu umfangreich, weil Lizenzangebote für manche Produktionen dadurch wirtschaftlich entwertet werden. Als Beispiel führen wir die Werknutzung von Literaturverfilmungen an, wo 15% Werkumfang häufig ausreichen um sämtliche Schlüsselszenen der jeweiligen Literatur im Unterricht aufzugreifen.

Sonstige Werke geringen Umfangs

Das UrhWissG hat zu einer Ungleichbehandlung für Kurzfilmproduzenten geführt. Die Regelung, dass Filme, die kürzer als fünf Minuten sind, zu 100% lizenzfrei im Rahmen der Schranke eingesetzt werden dürfen, kommt einer Enteignung der Kurzfilmer gleich. Im Bildungsbereich sind aber gerade gute kurze Filme pädagogisch -und wirtschaftlich- die wertvollsten Filme. Wir bitten dringend, die Definition für sonstige Werke geringen Umfangs bei Filmwerken auf maximal zwei Minuten auszugestalten.

Keine Schrankenbefugnisse für Lehrfilme und weitere digitale Bildungsmedien

Wie im derzeitigen § 60a UrhG sollten Werke, die primär für Bildungszwecke für Schulen konzipiert wurden, auch nicht unter die Schranke fallen, um diese Investitionen zu schützen. Der neue Gesetzentwurf sollte unbedingt konkretisieren, wie diese Medien einheitlich gekennzeichnet werden sollen. Wir schlagen vor, dass der Hinweis „Geschütztes Werk gemäß § xy UrhG“ an geeigneter Stelle beim Medium (innerhalb des Mediums oder innerhalb des Metadatensatzes) und zudem in der Datenbank Bildungsmedien ([DaBi](#)) hinterlegt werden muss, so dass sich diese zu diesem Zweck als Referenzdatenbank entwickeln kann.

Keine Bevorzugung von Schulbuchverlagen (Streichung § 60b UrhG)

Die Befugnisse aus § 60b UrhG sollten gestrichen werden, da es Schulbuchverlagen und anderen Produzenten von digitalen Bildungsmedien zuzumuten ist, Klammerteile/Footage auf Basis ordentlicher Lizenzen einzukaufen. Eine Regelung über Verwertungsgesellschaften ist schlicht unfair gegenüber den anderen Rechteinhabern, die die Kontrolle über ihr Material verlieren und wirtschaftlich geschwächt werden. Auch Schulbuchverlage sind Wirtschaftsunternehmen mit Gewinnabsicht, die schon immer gewohnt waren Lizenzen für die Lehrwerke zu erwerben.

Das BMJV sollte zudem prüfen, ob es überhaupt schon einen Tarif für die Nutzungsmöglichkeiten mit Verwertungsgesellschaften gibt und ob Nutzungen dort schon gemeldet wurden. Vielleicht erübrigt sich diese Schranke schon deshalb, weil die Nutzung gar nicht stattfindet.

Streichung des Schulfunk-Privilegs (§ 47 UrhG)

Die gesetzlichen Befugnisse aus §47 UrhG sind inhaltlich überholt, weil sie sich nicht auf Onlinenutzungen beziehen. Die Nutzung von physischen Datenträgern (vorwiegend DVD) ist im Schulbereich stark rückläufig.

Der § 47 gibt weder gesetzliche Befugnisse für die öffentliche Zugänglichmachung auf Plattformen der Medienzentren, noch für die Verwendung von Schulfernsehprogrammen auf Bildungsplattformen der öffentlich rechtlichen Sendeanstalten wie Planet Schule.

Rechteinhaber sind hingegen in der Lage, gewünschte Nutzungen über Lizenzen einzuräumen. Medienzentren sind mit dem Lizenzerwerb vertraut. Der Kauf und die Verwaltung von Lizenzen ist eine Kernaufgabe dieser Einrichtungen.

Vergriffene Werke

Der Gesetzgeber sollte eine Definition von vergriffenen Werken anbieten, die nicht nur Anwälte sondern auch Lehrkräfte verstehen. Diese Definition sollte sämtliche WerkGattungen berücksichtigen.

„gesicherte elektronischen Umgebung“

Die Richtlinie sieht vor, die Befugnisse der Bildungsschranke für gesicherte elektronische Umgebungen zuzulassen. Wir meinen, dass dies näher ausdefiniert werden muss. Als Minimalanforderung sollte eine Nutzerkontrolle mit Log-In gesetzlich vorgegeben werden.

Kommentierung des Artikels 12 (Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (ECL))

Die kollektive Lizenzvergabe nach skandinavischem Vorbild lehnen wir für Deutschland ab. Im Gegensatz zu Skandinavien gibt es innerhalb der deutschen Filmwirtschaft Vertriebsstrukturen, die dieses Instrument überflüssig machen.

Es ist absehbar, dass kollektive Lizenzierungen über Wertungsgesellschaften (VG) zu einer Entwertung der Einzellizenzen führen werden, weil VG dazu geneigt sind, umfangreiche Pakete zu vergleichbar günstigen Konditionen zu vergeben. Damit wären die Möglichkeiten der Vermarktung einzelner Filmlizenzen extrem geschwächt, weil es einen dramatischen Preisverfall für Lizenzen geben würde. Dies ist besonders schmerzhaft für die vielen mittleren und kleinen Rechteinhaber. Das „Opt-Out“-Verfahren wird daran für kleine Firmen

nichts ändern können, denn es bleibt die verheerende Wirkung der Preisverzerrung bestehen.

Wenn das BMJV der Meinung ist, dass dieses Instrument zwingend eingeführt werden muss, dann sollte es sich unserer Meinung nur auf kleine Werkteile beziehen und nicht auf ganze Werke.

Abschluss Mitteilung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

IPAU e.V.
Feld 25
51519 Odenthal
Telefon 02174 7846 0
info@ipau.de